

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR PRODUKTE UND LEISTUNGEN

1. Begriffsbestimmungen und Anwendbarkeit

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der ARVOS GmbH (nachfolgend „Käufer“) finden Anwendung auf Bestellungen, mittels derer der Käufer vom Verkäufer Produkte im Wege eines Kaufvertrages (§ 433 BGB) oder eines Werklieferungsvertrages (§ 651 BGB) bezieht.

1.2 Soweit nicht anderweitig geregelt, haben die folgenden definierten Begriffe im Vertrag und/oder in Dokumenten, Schriftstücken oder in der sonstigen Kommunikation der Parteien folgende Bedeutung:

Definitionen:

„*Verbundene Unternehmen*“ bedeutet ein Unternehmen, das entweder (a) die betreffende Partei direkt oder indirekt beherrscht, oder (b) von der betreffenden Partei direkt oder indirekt beherrscht wird, oder (c) von einem sonstigen Unternehmen, auf das die unter (a) genannte Voraussetzung zutrifft (jedoch mit Ausnahme der betreffenden Partei selbst), beherrscht wird, wobei die Beherrschung in allen genannten Fällen durch eine Mehrheit der Geschäftsanteile und/oder der Stimmrechte begründet sein kann.

„*Vorschrift*“ bedeutet Vorschriften, Festlegungen und Standards, die auf das Produkt – wie im Vertrag benannt – anwendbar sind.

„*Vertrauliche Informationen*“ sind alle Informationen, die von einer Partei oder ihrem autorisierten Beauftragten im Zusammenhang mit dem Vertrag offengelegt werden – sei es mündlich, schriftlich, visuell oder in physischer oder elektronischer Form – und die nicht-öffentlich und/oder geschützt sind, ein Geschäftsgeheimnis darstellen und/oder ihrer Natur nach vertraulich sind.

„*Vertrag*“ und „*Bestellung*“ bedeutet – mit untereinander austauschbarer Bedeutung – das Bestelldokument, auf das diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind und alle Vertragsdokumente, die zu dieser Bestellung gehören, einschließlich – soweit einschlägig – ihrer Anhänge, besonderer Geschäftsbedingungen für projektbezogene Bestellungen, technischer Spezifikationen und Vorschriften und – soweit eine Bestellung unter der Geltung eines Rahmenvertrages oder einer vergleichbaren Vereinbarung ausgelöst wird – aller nach diesem Vertrag oder dieser Vereinbarung anwendbaren Vorschriften.

„*Einzelposten*“ bedeutet einen Posten in der Bestellung mit derselben Dimensionierung (OD und Wandstärke), demselben Gütegrad und derselben technischen Spezifikation.

„*Kunde*“ bedeutet den Kunden des Käufers und/oder den Verwender der Vertragsleistungen, was auch deren Vertreter, Ingenieure, Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger umfasst.

„*Vertragspreis*“ bedeutet den Gesamtbetrag, der gemäß dem Vertrag vom Käufer an den Verkäufer für die ordnungsgemäße und fristgerechte Erbringung der Vertragsleistungen zu bezahlen ist.

„*Produkt*“ bedeutet sämtliches Zubehör, Material, Dokumentation und alle Gegenstände – wie in der Bestellung als Liefergegenstand definiert – einschließlich aller in Übereinstimmung mit Ziffer 4 (Änderungen) vorgenommenen Änderungen.

„*Verkäufer*“ bedeutet die Person, die die Produkte entsprechend den vertraglichen Bestimmungen an den Käufer liefert bzw. die Leistungen ausführt.

„*Sensible Informationen*“ sind alle Informationen, die durch ein Patent, Copyright, Gebrauchsmusterschutz, Markenzeichen, als Geschäftsgeheimnis oder durch andere gewerbliche Schutz- und Urheberrechte geschützt sind sowie weitere vom Verkäufer mitgeteilte und von ihm als sensible gekennzeichnete Informationen, mit Ausnahme der vom Verkäufer gemäß Ziffer 7.1 zur Verfügung gestellten Dokumente.

„*Nachunternehmer*“ ist jede dritte Partei, die in Bezug auf irgendeinen Teil des Produktes in vertraglicher Beziehung mit dem Verkäufer und/oder Nachunternehmern des Verkäufers oder mit Lieferanten des Verkäufers steht.

„*Vertragsleistungen*“ bedeutet alle Arbeiten, Lieferungen und/oder Dienstleistungen, die der Verkäufer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zu erbringen hat, um das Produkt zu entwerfen, herzustellen, zu bearbeiten, zu liefern und/oder nachzubessern, einschließlich solcher Arbeiten, die sich vernünftigerweise aus seinen Vertragspflichten ableiten lassen.

„*Werktage*“ bedeutet Tage, die am Ort der Leistungserfüllung / der Produktherstellung Arbeitstage sind.

1.3 Alle Vertragsdokumente ergänzen einander. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Vertragsdokumenten gilt für ihren Vorrang untereinander und ihre Auslegung die folgende Rangfolge:

- a) die Bestellung einschließlich aller in die Bestellung aufgenommenen, besonderen vertraglichen Vereinbarungen und/oder technischer Spezifikationen, jedoch ohne die Anhänge zur Bestellung, sofern die Bestellung nicht ausdrücklich festlegt, dass die Anhänge vorrangig gelten sollen;
- b) soweit einschlägig, die Vereinbarung, unter deren Geltung die Bestellung ausgelöst wurde, jedoch ohne die Anhänge zu dieser Vereinbarung;
- c) diese AGB;
- d) soweit einschlägig, die Anhänge zu der Vereinbarung, unter der die Bestellung ausgelöst wurde in der Reihenfolge ihrer numerischen oder alphabetischen Auflistung;
- e) soweit einschlägig, die Anhänge zur Bestellung und/oder die in der Bestellung in Bezug genommenen Dokumente.

1.4 Mit Ausnahme einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien finden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers – weder in ersetzender noch in ergänzender Funktion zu den Bestimmungen des Vertrages - keine Anwendung.

2. Annahme der Bestellung

2.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Annahme der Bestellung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn (10) Werktagen nach deren Erhalt zu bestätigen. Der Käufer kann die Bestellung widerrufen, wenn der Verkäufer sie nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Eingang schriftlich angenommen hat. In jedem Fall stellt (i) jedweder Beginn der Leistungserbringung durch den Verkäufer, (ii) die Versendung einer Rechnung oder (iii) die Annahme einer Zahlung im Zusammenhang mit der Bestellung die vorbehaltlose Annahme der Bestellung dar.

2.2. Sämtliche Änderungen, Ergänzungen oder Modifikationen der Bestellung werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich vom Käufer bestätigt werden. Eine solche Vereinbarung kann weder in der bloßen Abnahme oder Akzeptanz von Lieferungen oder Leistungen des Verkäufers noch in erfolgten Zahlungen gesehen werden.

3. Produktlieferung

3.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, das Produkt in Übereinstimmung mit den vertraglichen Bestimmungen, unter Anwendung seiner besten Herstellungspraxis, mit größter Sorgfalt und entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik herzustellen, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Der Verkäufer versichert, dass er sich mit sämtlichen Fakten und Umständen vertraut gemacht hat, die für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten relevant sind, dass das Produkt von qualifiziertem und effizient arbeitenden Personal in einer sicheren und fachmännischen Weise in professioneller Qualität hergestellt wird und dass er über die hierzu notwendige Expertise sowie über entsprechende Einrichtungen / entsprechendes Zubehör verfügt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer unverzüglich zu informieren, wenn seiner Ansicht nach Änderungen der Herstellung des Produktes möglich sind, die zu Verbesserung führen würden. Im Falle einer solchen Mitteilung entscheidet der Käufer nach freiem Ermessen, ob er eine entsprechende Änderung in Übereinstimmung mit Ziffer 4 verlangt oder nicht.

3.2 Soweit das Produkt vertraglich dazu bestimmt ist, in eine bestimmte Anlage des Käufers oder des Kunden integriert zu werden, ist der Verkäufer verpflichtet, notwendige Schnittstellen und Kompatibilitäten zu bzw. mit dieser Anlage zu berücksichtigen und sicherzustellen. Wenn die vom Verkäufer geschuldeten Vertragsleistungen auch die planerische Auslegung beinhalten, ist der Verkäufer – soweit vertraglich nicht anderweitige bestimmt - verpflichtet, das Produkt mit einer Auslegungslebensdauer von mindestens fünfundzwanzig (25) Jahren zu planen.

3.3 Der Verkäufer trägt die Verantwortung für seine eigene Interpretation aller vertraglich zugrunde zulegenden technischen Spezifikationen. Der Käufer behält sich das Recht vor, den Verkäufer, nach seinem freien Ermessen, bezüglich der Interpretation solcher technischer Spezifikationen zu beraten, die er für die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Anforderungen für wesentlich hält. Solche Hinweise des Käufers entlasten den Verkäufer jedoch nicht von seiner vollen und eingeschränkten Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Ausführung seiner vertraglichen Pflichten. Der Verkäufer ist zur Prüfung der technischen Spezifikationen verpflichtet. Soweit er dabei aus seiner Sicht bestehende Probleme identifiziert, hat er den Käufer unverzüglich

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR PRODUKTE UND LEISTUNGEN

zu informieren, um die pünktliche und ordnungsgemäße Erbringung der Vertragsleistungen sicherzustellen.

3.4. Jedwede Beteiligung des Käufers an der Auswahl eines Nachunternehmers, an der Planung oder Auslegung des Produktes, der Entwicklung von Dokumenten, Informationen, Daten, Materialien und/oder Software entlastet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, das Produkt in voller Übereinstimmung mit allen vertraglichen Vorgaben herzustellen und/oder zu liefern. Gleiches gilt für etwaige Prüfungen oder Bestätigungen, die der Käufer in Bezug auf die im vorstehenden Satz genannten Umstände vornimmt.

3.5 Auf Verlangen des Käufers wird der Verkäufer dem Käufer folgendes zur Verfügung stellen:

- spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Bestellbestätigung (oder innerhalb einer anderen vom Käufer genannten Frist) die Produktionsplanung;
- in regelmäßigen Abständen – soweit nicht anderweitig vereinbart mindestens alle vier Wochen – Fortschrittsberichte, welche die Details des Fortschritts des Herstellungsprozesses schriftlich fixieren und mindestens die folgenden Informationen enthalten:
 - kurze Beschreibung des bis zum Berichtsdatum erzielten Fortschritts;
 - Stand des Terminplans der Planung inklusive des Lieferdatums;
 - soweit erforderlich die Planung von Korrekturmaßnahmen.

3.6 Die Fertigungsarbeiten dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers weder ganz noch teilweise untervergeben werden. Ausgenommen hiervon ist der Bezug von Rohmaterialien. Die Einwilligung ist darüber hinaus für Untervergaben an solche Nachunternehmer entbehrlich, auf deren Leistung als zugelassene Nachunternehmer sich die Parteien schriftlich geeinigt haben. Der Verkäufer bleibt jederzeit für alle Handlungen oder Unterlassungen, Erfüllungen oder Nichterfüllungen aller Nachunternehmer haftbar.

3.7 Der Verkäufer sichert zu, dass er die für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Produktes notwendigen Ersatzteile über einen Zeitraum von mindestens zwanzig (20) Jahren – gerechnet vom Lieferdatum – liefern kann.

3.8 Der Verkäufer wird davon Abstand nehmen, Ersatzteile unmittelbar dem Kunden anzubieten oder zu liefern, es sei denn, der Käufer stimmt dem schriftlich zu.

4. Änderungen

4.1 Der Käufer hat das Recht, vom Verkäufer durch schriftliche Anweisung Änderungen an den technischen Spezifikationen (inklusive Größe, Mengen etc.), dem Bestimmungsort und Zeitplan zu verlangen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Eingang des Änderungsverlangens des Käufers innerhalb von drei (3) Werktagen schriftlich zu bestätigen.

4.2 Sofern die vom Verkäufer verlangten Änderungen nach seiner Auffassung Auswirkungen auf die Kosten oder/und die Zeit für die Herstellung oder/und Lieferung des Produktes haben oder/und sich anderweitig finanziell auf ihn auswirken, hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren und ihm die seiner Einschätzung nach gegebene Auswirkung (sofern eine solche gegeben ist), innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Eingangsbestätigung des Änderungsverlangens mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, gilt dies als Verzicht des Verkäufers auf die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund der Änderung.

4.3 Im Falle einer Mitteilung durch den Verkäufer entsprechend dem Vorgesagten wird der Käufer, sofern und soweit die vom Verkäufer verlangten Änderungen den Umständen entsprechend eine Anpassung des Zeitplans und/oder sonstiger Vertragsbestimmungen rechtfertigen, mit dem Verkäufer in Verhandlungen über eine angemessene Anpassung eintreten. Sofern die vom Verkäufer verlangten Änderungen nach seiner Auffassung Auswirkungen auf die Kosten und/oder die Zeit für die Herstellung und/oder Lieferung des Produktes haben, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer ein Angebot zu unterbreiten, das bzgl. der Änderungen auf Grundlage der ursprünglichen Kalkulationsbasis des Verkäufers in ihrer endverhandelten Form beruht.

4.4 Wenn sich die Parteien gem. Ziffer 4.3 schriftlich auf eine angemessene Anpassung einigen, sind die Änderungen im Detail schriftlich zu dokumentieren und werden Bestandteil des Vertrages. Eine solche vorherige schriftliche Übereinkunft ist Voraussetzung sowohl für sämtliche zusätzlichen Ausgaben und/oder zusätzlichen Vergütungen, die dem Verkäufer erstattet oder bezahlt werden als auch für die Befugnis des Verkäufers, irgendeine

Änderung an dem Produkt oder einer Vertragsbestimmung vorzunehmen. Der Käufer ist berechtigt, vom Verkäufer zu verlangen, Änderungen zu beginnen, bevor eine Vertragsanpassung finalisiert und vorgenommen wurde.

5. Inspektion und Qualitätsmanagement

5.1 Der Verkäufer hat ein zertifiziertes Qualitätsmanagementprogramm für die Herstellung des Produktes anzuwenden und vorzuhalten (wie z.B. DIN EN ISO 9001) und dem Käufer – wie vertraglich vorgesehen oder von ihm berechtigterweise verlangt - alle zum Nachweis erforderlichen Zertifikate und sonstige Unterlagen vorzulegen.

5.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Tests und Inspektionen durchzuführen und/oder alle nach der Bestellung erforderlichen Berichte und Zertifikate zur Verfügung zu stellen, einschließlich anwendbarer Vorschriften und technischer Spezifikationen. Wenn sich aus den Vorstehenden Widersprüchlichkeiten ergeben, ist der Verkäufer zur Einhaltung der jeweils strengsten Anforderungen verpflichtet.

5.3 Das Produkt darf nicht ohne vertragsgemäße Inspektion und Freigabe durch den Käufer an ihn geliefert werden, es sei denn, der Käufer verzichtet auf eine solche Inspektion und Freigabe. Der Verkäufer hat dem Käufer rechtzeitig den Zeitpunkt der Inspektion / der gemeinsamen Begehung mitzuteilen und der Käufer und / oder jeder von ihm beauftragte Dritte ist berechtigt, an der Inspektion / der gemeinsamen Begehung teilzunehmen. Der Käufer und / oder der vom Käufer beauftragte Dritte wird sein Teilnahme innerhalb von zwei (2) Werktagen nach der Einladung durch den Verkäufer bestätigen, wobei die Einladung mindestens zwei (2) Wochen vor dem geplanten Termin für die Inspektion / die gemeinsamen Begehung erfolgen muss (es sei denn, der Käufer hat einer kürzeren Einladungsfrist schriftlich zugestimmt. Zusätzlich zu einer solchen Inspektion ist der Käufer berechtigt, eine weitere Inspektion vor Lieferung des Produktes durchzuführen (im Folgenden als "finale Inspektion" bezeichnet). Sofern der Käufer an der Teilnahme dieser finalen Inspektion verhindert ist und den Verkäufer hierüber nicht informiert hat, werden die Parteien sich über einen neuen Termin zur Durchführung der finale Inspektion verständigen, der unverzüglich, jedoch nicht später als innerhalb von zehn (10) Tagen abzuhalten ist. Nimmt der Käufer auch an diesem Termin nicht teil, kann der Verkäufer die Inspektion fortsetzen und es wird angenommen, dass der Käufer auf sein Recht zur Teilnahme an der Inspektion und Freigabe verzichtet hat. Je nachdem, ob der Käufer an dem Treffen zur finalen Inspektion teilnimmt oder nicht, kann das Lieferdatum um den Zeitraum zwischen dem ursprünglichen Inspektionsdatum und dem zweiten Zeitpunkt verschoben werden.

5.4 Falls keine Inspektion und Freigabe vertraglich vorgesehen ist, ist das Produkt vom Verkäufer innerhalb des in der Bestellung genannten Zeitplans zu liefern, es sei denn, die Vertragsparteien einigen sich schriftlich auf etwas anderes.

5.5 Nach angemessener Vorankündigung ist dem Käufer freier Zugang zu den entsprechenden Einrichtungen der Verkäufers und / oder seiner Nachunternehmer zu gewähren, um prüfen und sich davon zu überzeugen zu können, dass das Qualitätsmanagementprogramm ordnungsgemäß auf das Produkt angewandt wurde. Der Verkäufer stellt in seinem Vertrag / seinen Verträgen mit seinem Nachunternehmer / seinen Nachunternehmern sicher, dass der Käufer ein solches Zugangsrecht auch zu den relevanten Einrichtungen des Nachunternehmers / der Nachunternehmer hat. Nach der Entgegennahme des Produktes ist der Käufer berechtigt, das Produkt oder einen Teil davon zu diesem oder einem späteren Zeitpunkt zu untersuchen. Wenn der Vertrag beinhaltet, dass nach der Entgegennahme durch den Käufer Tests an dem Produkt durchzuführen sind, gilt das Produkt solange nicht als vollständig, bis diese Tests zur Zufriedenheit des Käufers durchgeführt worden sind. Ziffer 12.8 bleibt hiervon unberührt.

5.6 Billigungen eines Tests durch den Käufer, vom Käufer selbst durchgeführte Untersuchungen oder Tests sowie jeglicher Verzicht darauf oder deren Unterlassung entlasten weder den Verkäufer von seiner Haftung noch beinhaltet dies die Abnahme des Produktes durch den Käufer.

6. Gefährliche oder kontaminierte Stoffe

6.1 Der Verkäufer steht dafür ein, dass:

- die Vertragsleistungen und das an den Käufer zu liefernde Produkt kein Arsen, Asbest, Blei oder sonstige gefährliche und/oder verunreinigte Substanzen, Bestandteile oder Abfallstoffe enthalten, die kraft Gesetzes

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR PRODUKTE UND LEISTUNGEN

- oder sonstigen Vorschriften am Herstellungsort, an jeglichem vorübergehenden Aufenthaltsort und/oder endgültigen Bestimmungsort des Produktes oder eines Teils davon, gemäß Vertrag verboten sind;
- (b) er im Rahmen seiner Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag weder Mitarbeiter noch Vertreter des Käufers oder Kunden, noch sonstige Dritte, die von dem Käufer ermächtigt wurden, in seinem Namen zu handeln, solchen gefährlichen und/oder verunreinigten Substanzen, Bestandteilen oder Abfallstoffen wie unter Ziffer a) oben aussetzt;
- (c) das Produkt vollständig mit allen Anweisungen, Warnhinweisen und sonstigen Daten geliefert wird, die für einen sicheren und ordnungsmäßigen Einsatz erforderlich sind;
- (d) die Vertragsleistungen und das Produkt am Herstellungsort, an jeglichem vorübergehenden Aufenthaltsort und/oder endgültigen Bestimmungsort des Produktes oder eines Teils davon, in vollem Einklang mit allen vertraglichen EHS-Bestimmungen stehen, einschließlich, soweit anwendbar, von EU-Gesetzen und Bestimmungen (einschließlich der Verordnung (EC) No 1907/2006, "REACH" in ihrer jeweils geltenden Fassung).

Im Falle eines Widerspruchs zwischen verschiedenen EHS-Bestimmungen findet die strengere Regelung Anwendung.

6.2 Im Falle einer Änderung solcher Gesetze oder Bestimmungen nach dem Datum der Bestellbestätigung ist Ziffer 4 anwendbar, wenn die Änderung sich auf Verpflichtungen des Verkäufers aus dem Vertrag auswirkt. Der Verkäufer stellt den Käufer von jeglicher Haftung, von Ansprüchen und Aufwendungen frei, die sich aus der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Klausel ergeben.

7. Dokumentation

7.1 Der Verkäufer hat als Teil des Produktes alle Betriebsanleitungen, Zeichnungen, Berechnungen, technischen Daten, Diagramme, Fortschrittsberichte, Qualitätsnachweise, Frachtbriebe, Herkunftsnachweise, Exporterlaubnisse und Lizenzen und alle sonstigen Dokumente beizubringen, deren Beibringung vertraglich und/oder nach geltendem Recht erforderlich ist. Der Verkäufer hat dem Käufer auf Verlangen sämtliche derartigen Unterlagen zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

7.2 Die Lieferung des Produktes gilt erst dann als vollständig erbracht, wenn die gesamte erforderliche Dokumentation entsprechend dem Vertrag übergeben wurde.

7.3 Der Verkäufer hat sämtliche das Produkt betreffenden Daten und Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren nach der Lieferung des Produktes - oder für einen entsprechend längeren Zeitraum, soweit nach geltendem Recht erforderlich - aufzubewahren. Der Verkäufer haftet dafür, dass alle Berichte zum Nachweis der Einhaltung aller Vertragsbedingungen, einschließlich aller EHS-Bestimmungen, jederzeit für den Käufer und/oder den Kunden verfügbar sind.

8. Verpackung, Transport und Lieferung

8.1 Der Verkäufer hat den im Vertrag definierten Handhabungsanweisungen zum Versand, zur Verpackung, Kennzeichnung und zum Material Folge zu leisten. Der Verkäufer wird fristgerecht eine detaillierte und genaue Transportdokumentation an den Käufer liefern wie im Vertrag aufgeführt oder in einer Weise, wie es der Käufer vernünftigerweise verlangen kann.

8.2 Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den Lieferbedingungen der Bestellung geliefert werden. Die Lieferbedingungen werden in Übereinstimmung mit den Incoterms 2010 oder – soweit anwendbar – in Übereinstimmung mit aktualisierten Incoterms interpretiert, die zum Zeitpunkt der Bestellung gelten. Die Lieferung des Produkts gilt als nicht erfolgt, wenn das Produkt offensichtlich nicht vollständig mit allen Bedingungen des Vertrages übereinstimmt, es sei denn, der Käufer stimmt dem ausdrücklich schriftlich zu.

8.3 Wenn der Käufer in Bezug auf ein Produkt, das bereits hergestellt und in Übereinstimmung mit Ziffer 5.2 inspiert worden ist, um einen Lieferaufschub bis zu einem Zeitpunkt bittet, der nach dem vertraglich vorgesehenen oder einem anderweitig schriftlich zwischen den Parteien vereinbarten Liefertermin liegt, ist der Verkäufer – nach Ablauf einer zweiwöchigen Karenzfrist - berechtigt, Lagerkosten in Höhe von 5 € (oder – falls zutreffend – im Gegenwert der vereinbarten oder zwingend zu verwendenden Währung) pro metrischer Tonne und Woche zu verlangen und das Produkt in Rechnung

zu stellen. Ein solcher Lieferaufschub stellt keine Suspension im Sinne von Ziffer 19 dieser AGB dar. Die Ansprüche des Verkäufers, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem solchen Lieferaufschub ergeben, sind endgültig und unter Ausschluss weitergehender Ansprüche durch die Bestimmungen dieser Ziffer 8.3 geregelt und begrenzt.

9. Übergang von Gefahr und Eigentum

9.1 Das Risiko des Untergangs oder der Beschädigung der Produkte geht bei der Ablieferung der Produkte am Erfüllungsort auf den Käufer über. Die Parteien stimmen jedoch darin überein, dass das Risiko des Untergangs oder der Beschädigung der Produkte solange nicht vom Verkäufer auf den Käufer übergeht, bis der Verkäufer seinen vertraglichen Pflichten zur Übergabe einer vollständigen Dokumentation in vollem Umfang nachgekommen ist.

9.2 Soweit nicht in der Bestellung hierzu ein früherer Zeitpunkt bestimmt ist, geht das Eigentum am Produkt oder von Teilen des Produktes mit der Ablieferung des Produktes am genannten Bestimmungsort auf den Käufer über. Wenn das Eigentum – aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung – vor der Ablieferung auf den Käufer übergeht, ist der Verkäufer verpflichtet, das Produkt – jeweils ohne Kosten für den Käufer - zu lagern, es als Eigentum des Käufers kenntlich zu machen und getrennt zu verwalten. Der Verkäufer wird den Käufer von allen Verlusten, Schäden und Ansprüchen Dritter freistellen. In jedem Fall wird der Verkäufer dem Käufer – sofern von ihm verlangt - sofort ein Dokument ausstellen, das den Eigentumsübergang bescheinigt.

9.3 Ein Eigentumsvorbehalt des Verkäufers wird nur insoweit anerkannt, wie er sich auf die Zahlungsverpflichtung für das Produkt bezieht, für welches der Verkäufer sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere unzulässig ist ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt.

9.4 Alle dem Verkäufer vom Käufer bereitgestellten oder dem Käufer gehörenden Materialien, Komponenten, Werkzeuge, Modelle, Muster, Ausrüstungen, Verbrauchsmaterialien und sonstigen Gegenstände und Unterlagen, die sich ungeachtet des Zweckes im Gewahrsam des Verkäufers befinden, sind vom ihm eindeutig als Eigentum des Käufers zu kennzeichnen und zu registrieren; die Verwahrung erfolgt auf Gefahr des Verkäufers. Auf Verlangen des Käufers, auch im Fall der Vertragskündigung, gleich aus welchem Grund, hat der Verkäufer dem Käufer und/oder von ihm bevollmächtigten Dritten den ungehinderten Zugang zu seinen Betriebsstätten/Einrichtungen zu gewähren, um solche Gegenstände oder Teile hiervon wieder in Besitz nehmen zu können.

10. Verzug

10.1 Der Verkäufer sichert zu, dass das Produkt im Übereinstimmung mit dem vertraglich vereinbarten Lieferzeitplan geliefert wird. Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sofern er mit der Erbringung der Vertragsleistungen oder der Lieferung in Verzug kommt oder ein solcher Verzug zu erwarten ist. Die Mitteilung des Verkäufers soll Vorschläge für Beschleunigungsmaßnahmen enthalten, um den/die Liefertermin(e) einzuhalten.

10.2 Mit Ausnahme eines schriftlichen Verlangens des Käufers, die Lieferung zu verschieben und der Fälle, in denen der Verkäufer gesetzlich und/oder vertraglich von einer pünktlichen Leistungserbringung entlastet ist – insbesondere gem. Ziffer 16 (Höhere Gewalt) – ist der Verkäufer im Fall einer verspäteten Lieferung des Produktes (einschließlich der vollständigen Dokumentation) zum benannten Bestimmungsort pro Produkt zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des verzögerten Einzelpostens pro Werktag verpflichtet.

Im Zusammenhang mit dem Verzug ist der Fälligkeitstermin nur dann eingehalten, wenn der komplette (100%) Einzelposten (inklusive der vollständigen Dokumentation) rechtzeitig geliefert worden ist.

Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe ist jeweils auf fünf Prozent (5%) des verspäteten Einzelpostens begrenzt. Die Vertragsstrafe ist auch ohne den Nachweis einer tatsächlichen Schadens fällig. Weitergehende oder andere Ansprüche und Rechte bleiben unberührt. Vom Verkäufer an den Käufer gezahlte Vertragsstrafen sind jedoch auf gegenüber dem Käufer bestehende Schadensersatzverpflichtungen des Verkäufers anzurechnen.

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN FÜR PRODUKTE UND LEISTUNGEN

11. Preis und Zahlungsbedingungen

11.1 Der Vertragspreis ist ein Festpreis wie im Vertrag bestimmt und bildet die alleinige Anspruchsgrundlage des Verkäufers zur Bezahlung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen.

11.2 Soweit nicht vertraglich abweichend geregelt, enthält der Vertragspreis alle Abgaben, Steuern, Gebühren oder Zölle, welche für die Erbringung der Vertragsleistungen und die Lieferung des Produktes an den Erfüllungsort wie auch – soweit verschieden vom Erfüllungsort – im Land der Herstellung des Produktes anfallen; der Verkäufer ist verpflichtet, diese unverzüglich zu bezahlen.

11.3 Alle Zahlungen werden nach den im Vertrag festgelegten Bedingungen erfolgen. Der Verkäufer hat alle Rechnungen in Übereinstimmung mit den Zahlungsbedingungen/Fakturierungsanweisungen des Käufers und gemeinsam mit der dazugehörigen Dokumentation, wie in der Bestellung oder in sonstiger Art vernünftigerweise vom Käufer vorgegeben, einzureichen. Der Käufer ist berechtigt, nicht korrekte Rechnungen oder Rechnungen, die keine ordnungsgemäße Begleitdokumentation enthalten, zur Korrektur zurückzugeben. Zahlungsfristen beginnen nicht vor dem Datum des Erhalts korrekt eingereicherter Rechnungen.

11.4 Zahlungen sind innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Erhalt der von einer vollständigen Dokumentation begleiteten Rechnung des Verkäufers durch Überweisung auf die vom Verkäufer benannte Bankverbindung zu begleichen.

11.5 Der Käufer ist nicht zu Zahlungen an den Verkäufer verpflichtet, wenn und solange ein Vertragsbruch durch den Verkäufer gegeben ist. Zahlungen des Käufers stellen weder eine Abnahme der Produkte oder Vertragsleistungen noch einen Verzicht auf irgendwelche vertraglichen Rechte des Käufers dar.

11.6 Ist der Käufer hinsichtlich fälliger Zahlungen in Verzug, hat der Verkäufer – als alleiniges und ausschließliches Recht - Anspruch auf Zinsen in Höhe des Zinses gem. § 288 II BGB, jedoch begrenzt auf eine maximale Zinsrate von 5%. Das Recht, Zinsen gem. § 353 HGB ab dem Tage der Fälligkeit zu verlangen, ist wechselseitig ausgeschlossen.

11.7 Gegen Ansprüche des Käufers kann der Verkäufer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig zu seinen Gunsten festgestellten Forderungen aufrechnen.

11.8 Soweit zwischen den Parteien vereinbart hat der Verkäufer dem Käufer eine unwiderrufliche, unbedingte und auf erstes Anfordern zahlbare Bankbürgschaft zu stellen, die als Vertragserfüllungsbürgschaft bis zum Zeitpunkt der Lieferung des Produktes dient. Der Käufer ist berechtigt, diese Bürgschaft im Fall jedweder Vertragsverletzung des Verkäufers zu ziehen.

12. Mängelhaftung/Gewährleistung

12.1 Erweist sich ein vom Verkäufer hergestelltes Produkt als mangelhaft, ist der Verkäufer – jeweils unverzüglich und mit Sorgfalt – zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung des Produktes verpflichtet, um eine Übereinstimmung mit den vertraglichen Anforderungen sicherzustellen. Der Käufer ist berechtigt, den Verkäufer - nach freiem Ermessen des Käufers – entweder zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung anzuweisen (wobei der Käufer seine eigenen und/oder die Anforderungen des Verkäufers an die zeitlichen Projekterfordernisse berücksichtigen wird). Der Verkäufer trägt sämtliche Kosten einer solchen Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung einschließlich aller Nebenleistungen (wie z.B. Reinigungs- und Isolierarbeiten, Gerüstbau, Kosten des Abbruchs, Transportes, der Montage, der Planung und Dokumentation).

12.2 Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer so schnell wie praktikabel einen für den Käufer akzeptablen detaillierten Zeitplan für die Mängelbeseitigung vorzulegen. Im Falle eines wiederkehrenden Mangels – d.h. derselbe Mangel tritt in mindestens zwei (2) verschiedenen Herstellungsserien auf – hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers eine Ursachenanalyse und einen Mängelbeseitigungsplan vorzulegen.

12.3 Wenn der Verkäufer die Mängel trotz einer ihm gesetzten angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung nicht behebt, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern oder den Mangel – jeweils auf Kosten des Verkäufers – selbst beseitigen oder beseitigen lassen und Schadenersatz anstelle der Leistung verlangen. Der Käufer kann, nachdem er den Verkäufer informiert hat, diese Rechte auch ohne vorherige Fristsetzung ausüben, wenn er ein dringendes und besonderes Bedürfnis an einer sofortigen Nacherfüllung oder Ersatzlieferung hat und es ihm nicht

zumutbar ist, dem Käufer eine Frist zur sofortigen Nacherfüllung oder Ersatzlieferung zu setzen. Ein solcher Notfall ist beispielsweise gegeben, wenn eine sofortige Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlich ist, um eigene Haftungspflichten des Käufers aufgrund eines eingetretenen Verzuges zu vermeiden.

12.4 Soweit gesetzliche Vorschriften keine längeren Fristen vorsehen, beträgt die Gewährleistungsfrist für Sachmängel drei Jahre. Im Fall der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung jeglicher Teile des Produktes beginnt die Gewährleistungsfrist in Bezug auf diesen Teil des Produktes ab dem Zeitpunkt erneut zu laufen, zu dem der mangelhafte oder nicht vertragskonforme Teil behoben und das Produkt wieder in Betrieb genommen ist.

12.5 Soweit gesetzliche Vorschriften keine längeren Fristen vorsehen, beträgt die Gewährleistungsfrist für Rechtsmängel fünf Jahre. Im Fall eines Rechtsmangels oder wenn das Produkt oder ein Teil des Produktes mit einer Belastung oder einem Sicherheitsrecht versehen ist, stellt der Verkäufer den Käufer unverzüglich von allen daraus resultierenden Ansprüchen frei und bewirkt die Aufhebung solcher Belastungen oder Sicherheitsrechte.

12.6 Der Verkäufer gewährleistet, dass das Produkt und jedes Material oder jede Information, die vom Verkäufer oder in dessen Namen gegeben wird – einschließlich des Gebrauchs – keinerlei Patente, Urheberrechte, eingetragene Geschmacksmuster, Marken, Handelsnamen, Betriebsgeheimnisse oder andere Rechte an geistigem Eigentum Dritter verletzt. Der Verkäufer wird den Käufer und dessen Kunden in Bezug auf alle Ansprüche und Haftungen im Zusammenhang mit behaupteten oder tatsächlichen Verletzungen solcher Rechte auf eigene Kosten verteidigen, schadlos halten und freistellen. Der Käufer kann nach seiner Wahl vom Verkäufer verlangen, dass (a) ihm und seinen Kunden auf Kosten des Verkäufers das Recht zur Nutzung des Produkts eingeräumt wird, (b) Handlungen vorgenommen werden, um das Produkt oder Teile des Produktes so zu verändern, zu modifizieren oder zu ersetzen, dass nicht länger eine Verletzung von Rechten Dritter vorliegt, jedoch vorausgesetzt, dass dies keine nachteiligen Auswirkungen auf das Produkt oder den vorgesehenen Gebrauch des Produktes hat, (c) den Vertragspreis oder den entsprechenden Teil davon im Gegenzug zur Rückgabe des rechtsverletzenden Produktes zzgl. des gesetzlichen Zinses gem. § 288 II BGB – jedoch mit einem Zinssatz von maximal 5% - zu erstatten.

12.7 Die oben genannten Rechte verjähren innerhalb eines Jahres nach dem Datum der Mitteilung des Mangels, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres der in dieser Ziffer 12 genannten Gewährleistungsfristen.

12.8 Soweit der Käufer zur Untersuchung gelieferter Produkte nach § 377 HGB verpflichtet ist, beträgt die Frist zur Untersuchung der Produkte und zur Rüge erkennbarer Mängel 15 Kalendertage ab dem Empfang der Produkte. Die Rügefrist für versteckte Mängel beträgt 15 Kalendertage ab Entdeckung des Mangels.

12.9 Weitergehende oder andere Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.

13. Geistige Schutzrechte

13.1 Alle Informationen und sämtliches Know-how einschließlich Zeichnungen, Spezifikationen und sonstige vom Käufer im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung gestellten Daten bleiben jederzeit das Eigentum des Käufers oder der mit ihm verbundenen Unternehmen (je nachdem) und dürfen vom Verkäufer ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung verwendet werden. Alle solchen Informationen und Dokumente sind Vertrauliche Informationen im Sinne von Ziffer 17 (Vertraulichkeit).

Umgekehrt bleiben alle Informationen und sämtliches Know-how einschließlich Zeichnungen, Spezifikationen und sonstige im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung gestellten Daten des Verkäufers – mit Ausnahme solcher Dokumente und Daten, die gem. Ziffer 7.1 zur Verfügung gestellt werden - jederzeit das Eigentum des Verkäufers oder der mit ihm verbundenen Unternehmen (je nachdem) und dürfen vom Käufer ausschließlich zum Zwecke der Projektumsetzung unter Geltung des Hauptvertrages mit dem Kunden verwendet werden (wobei es dem Käufer nicht verboten ist, derlei Informationen und Material, welche(s) er von dem Verkäufer als Teil der Vertragsleistungen oder Produkte erhalten hat, gegenüber seinen verbundenen Unternehmen, dem Kunden und/oder Konsortialpartnern offen zu legen, soweit dies für Angebote, Verkäufe, Herstellungsprozesse, Montage-, Inbetriebnahme- und/oder

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR PRODUKTE UND LEISTUNGEN

Serviceleistungen des Käufers oder seiner verbundenen Unternehmen im Bereich von Kraftwerksanlagen und deren Ausrüstungsteilen erforderlich ist).

13.2 Jede Partei sichert ausdrücklich zu und gewährleistet, dass sie weder alleine oder gemeinsam mit anderen, direkt oder indirekt durch irgendeine andere Person, geistige Schutzrechte der anderen Partei oder deren verbundener Unternehmen verletzt und sicherstellt, dass dies auch ihre verbundenen Unternehmen und Nachunternehmer nicht tun werden. Ohne Einschränkung des Vorstehenden sichert jede Partei ausdrücklich zu und gewährleistet, (a) keine geschützten Informationen der anderen Partei oder von deren verbundenen Unternehmen zu irgendeinem Zweck anzunehmen oder zu benutzen, soweit sie Grund zu der Annahme hat, dass diese Informationen nicht ordnungsgemäß von dieser Partei erlangt worden sind; (b) keine geschützten Informationen der anderen Partei ohne deren vorheriges schriftliches Einverständnis zu enthüllen oder eine dritte Partei zur Enthüllung zu verleiten; (c) keine geschützten Informationen der anderen Partei oder von deren verbundenen Unternehmen zu anderen Zwecken als den von der anderen Partei ausdrücklich autorisierten Zwecken zu nutzen oder irgendeine Person zu einer solchen Nutzung zu verleiten (die in diesem Satz aufgeführten verbotenen Aktivitäten werden zusammenfassend als „unerlaubte Verbreitung“ bezeichnet). Jede Partei verpflichtet sich, die andere Partei unverzüglich zu informieren, sobald ihr bekannt wird, dass eine dritte Partei sich an einer unerlaubten Verbreitung der Geschäftsgeheimnisse oder geschützten Informationen der anderen Partei oder deren verbundener Unternehmen beteiligt.

13.3 Der Käufer, der Kunde und jeder speziell vom Käufer benannte Betreiber haben das Recht, das Produkt zum Zweck der Fertigstellung, des Betriebs, der Instandhaltung und der Reparatur der Anlage, in welche das Produkt integriert wird, zu nutzen und mit ihm zu arbeiten. Der Käufer und/oder der Kunde hat/haben ein unwiderrufliches, kostenfreies und unbeschränktes weltweites Recht zur Nutzung aller Systeme, Programme, Unterlagen, Know-how oder anderer Schutzrechte, welche mit den vom Verkäufer gelieferten Vertragsleistungen oder Produkten verbunden oder in diesen verkörpert sind. Auf Verlangen sollen der Käufer und/oder der Kunde das Recht haben, für die genannten Schutzrechte Unterlizenzen zu erteilen. Derlei Unterlizenzierung soll Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien sein und auf den üblichen Marktbedingungen beruhen. Für sämtliche im Rahmen der Vertragserfüllung entstehenden geistigen Schutzrechte hat der Käufer ein Vorkaufsrecht.

14. Ansprüche Dritter

Der Verkäufer stellt den Käufer, dessen Vertreter, Angestellte, leitende Angestellte und Geschäftsführer von jeglicher Haftung und sämtlichen Forderungen und Kosten (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung), die aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrages entstehen und zu einem Personenschaden oder Tod oder einem Schaden an bzw. Zerstörung von fremdem Eigentum führen, frei, es sei denn, der Verkäufer oder dessen Vertreter haben den betreffenden Schaden, die Kosten oder die Ansprüche nicht zu vertreten.

15. Versicherung

Der Verkäufer hat in Bezug auf die Vertragsleistungen mit dem Inkrafttreten des Vertrages einen angemessenen und für den Käufer akzeptablen Versicherungsschutz sicherzustellen und für die Dauer der Vertragserfüllung und bis dreißig (30) Tage nach Ablauf der letzten Mängelhaftungsfrist aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer unverzüglich Bescheinigungen der Versicherung vorzulegen, die einen solchen Versicherungsschutz bestätigen. Die allgemeine Haftpflicht- und Vermögensschadenversicherung muss einen Deckungsschutz in Höhe von mindestens EUR 1.000.000 (ein Millionen Euro) je Schadensfall aufweisen und die Produkthaftpflichtversicherung muss einen Deckungsschutz in Höhe von mindestens EUR 10.000.000 (zehn Millionen Euro) je Schadensfall aufweisen.

16. Höhere Gewalt

16.1 „Höhere Gewalt“ ist jedes Ereignis oder jeder Umstand, in dem Maße, in dem dieses Ereignis/dieser Umstand, (i) außerhalb des Bereiches liegt, der vernünftigerweise von der sich darauf berufenden Partei kontrolliert werden kann, (ii) vernünftigerweise zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht

vorhersehbar war, (iii) von der betroffenen Partei (und/oder von einer dritten Partei, die diese Partei beherrscht sowie jedes Nachunternehmers) trotz Aufbringung der erforderlichen Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können. Höhere Gewalt beinhaltet – ohne darauf begrenzt zu sein - Taifune, Hurrikane, Flutwellen, Erdbeben, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen, Krieg oder Kampfhandlungen, Aufruhr, Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution, Blockade, Embargo, nationale Streiks, Sabotage, Seuchen oder Epidemien sowie Quarantäne .

16.2 Wird die Erfüllung des Vertrags ganz oder teilweise durch ein Ereignis Höherer Gewalt verhindert oder verzögert, gilt die betroffene Partei nicht als vertragsbrüchig und ist von ihren Verpflichtungen zu einer Erfüllung oder zeitgerechten Erfüllung – je nach dem – so lange und in dem Ausmaß entlastet, wie die Erfüllung dieser Pflichten von Höherer Gewalt betroffen ist. Jede dieser betroffenen Pflichten, einschließlich entsprechender Pflichten der nicht von Höherer Gewalt betroffenen Partei - wie es der Fall sein mag – ist gerecht anzupassen, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Verkäufer – vorbehaltlich einer hier getroffenen ausdrücklichen abweichenden Regelung – keinen Anspruch auf Erstattung zusätzlicher Kosten hat, die ihm aufgrund eines Ereignisses Höherer Gewalt entstanden sind.

16.3 Einer Partei, die beabsichtigt, sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag auf eine solche Entlastung durch Höhere Gewalt zu berufen, wird diese Entlastung nicht gewährt, es sei denn, diese Partei:

- a) erklärt der anderen Partei unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Werktagen nach Bekanntwerden des Auftretens von Höherer Gewalt, ihre Absicht, sich auf Höhere Gewalt zu berufen;
- b) teilt der anderen Vertragspartei innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach Bekanntwerden des Auftretens von Höherer Gewalt ausreichend detailliert mit, worin das Ereignis Höherer Gewalt besteht, einschließlich der Ursachen und der Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages, und legt der anderen Partei vernünftigerweise zu erwartende Beweismittel vor, die dem Nachweis der Höheren Gewalt dienen. Wenn der Verkäufer sich auf eine Verlängerung seiner zeitlichen Leistungspflichten beruft, wird er insbesondere angemessene Nachweise dafür liefern, dass das Ereignis Höherer Gewalt sich tatsächlich auf die pünktliche Lieferung des Produktes ausgewirkt hat;
- c) verpflichtet sich, alle angemessenen Schritte unternehmen, um die Auswirkungen der Höheren Gewalt auf die Erfüllung des Vertrags unverzüglich zu mildern.

17. Vertraulichkeit

17.1 Die Parteien verpflichten sich, alle Vertraulichen Informationen uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben oder Vertrauliche Informationen außerhalb des Zweckes der Fertigung des Produktes zu nutzen; vorausgesetzt ist dabei jedoch, dass keine der hier festgeschriebenen Vorgaben den Käufer daran hindert, vom Verkäufer erhaltene Informationen offenzulegen an (i) den Kunden und dessen Angestellte und/oder Geschäftsführer und/oder Bevollmächtigte, mit Ausnahme von Sensiblen Informationen, die nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers offengelegt werden sollen; (ii) verbundene Unternehmen des Käufers, deren Angestellte und/oder Geschäftsführer. Keine der hier festgeschriebenen Vorgaben hindert daran Vertrauliche Informationen offenzulegen um die Erfordernisse eines anwendbaren Gesetzes und/oder einer Anordnung eines Gerichts und/oder eine Schiedsgerichts zu befolgen und/oder um über einen Anspruch oder Streitfall gem. Ziffer 25 (Streitbeilegung) zu befinden. Eine Offenlegung Vertraulicher Informationen ist dem Käufer ebenfalls insoweit gestattet, als sie notwendig ist, um über einen Anspruch oder Streitfall mit dritten Parteien zu befinden und/oder Ansprüche gegenüber Versicherungen zu klären.

Für jede Offenlegung von Vertraulichen Informationen des Verkäufers an den Kunden und dessen Angestellte, Geschäftsführer und/oder Bevollmächtigte hat der Käufer sicherzustellen, dass dies über eine mit dem Kunden abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarung abgedeckt ist.

17.2 Soweit nicht anderweitig vertraglich geregelt, hat jede Partei bei Beendigung oder Kündigung des Vertrages unverzüglich sämtliche Vertraulichen Informationen der anderen Partei zurückzugeben oder zu vernichten.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR PRODUKTE UND LEISTUNGEN

18. EHS & Compliance

18.1 Der Verkäufer garantiert, dass das Produkt in strikter Übereinstimmung mit anwendbaren zwingenden Rechtsvorschriften (einschließlich der Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und Verordnungen) steht (i) die am Herkunft-/ Herstellungsort des Produkts oder eines Teils davon gelten, (ii) die an jedem temporären und / oder endgültigen Bestimmungsort des Produkts oder Teilen davon in Übereinstimmung mit der Bestellung in den vertraglich explizit aufgeführten Ländern gelten, (iii) die sich aus alle sonstigen Gesetzen und / oder Verordnungen ergeben, die der Käufer in der Bestellung angegeben hat. Zur Vermeidung von Zweifeln ist der Käufer für die Anwendung aller mit der spezifischen Verwendung des Produkts verbundenen Regeln oder zur Spezifizierung dieser Regeln verantwortlich wie vorstehend unter (iii) beschrieben.

18.2 Der Verkäufer bestätigt hiermit, dass er zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die von ARVOS festgelegte und auf der ARVOS-Website unter folgender Adresse www.arvos-group.com unter den Icons „EHS“ und „Compliance“ jeweils in ihrer aktuellen Fassung verfügbare EHS Richtlinie (EHS Policy), die Einkaufsrichtlinie (Sourcing Policy) sowie den Verhaltenscodex (Code of Conduct) gelesen hat und volle Kenntnis von deren Inhalten besitzt; der Verkäufer verpflichtet sich, deren Bestimmungen zu erfüllen sowie sicherzustellen, dass gegebenenfalls jede Gesellschaft des Konzerns, dem er angehört, sowie alle Nachunternehmer und Unterlieferanten diese Bestimmungen befolgen.

18.3 Jede Partei steht dafür ein, das sie weder mittelbar noch unmittelbar irgendwelchen Dritten, Mitarbeitern der anderen Partei oder – im Fall des Verkäufers - dem Kunden des Käufers Provisionen oder Gebühren gezahlt oder Nachlässe gewährt oder unzulässige Geschenke gemacht oder Bewirtungen oder sonstige nicht monetäre Vorteile gewährt oder sonstige Absprachen getroffen hat.

18.4 Vertragsleistungen oder Produkte, die nicht mit den Anforderungen dieser Ziffer 18 übereinstimmen, gelten als mangelhaft und jede Verletzung dieser Ziffer 18 gilt als wesentliche Vertragsverletzung. Der Verkäufer stellt den Käufer, die mit ihm verbundenen Unternehmen, dessen Geschäftsführer, Angestellte oder Vertreter, von jeder Haftung und jeglichen Ansprüchen, Ausgaben, Verlusten und/oder Schäden frei, welche aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung der in dieser Ziffer 18 enthaltenen Verpflichtungen und/oder Zusagen des Verkäufers entstehen, es sei denn, weder der Verkäufer noch dessen Vertreter haben die Verletzung der Verpflichtungen oder Zusagen zu vertreten.

19. Aussetzung

19.1 Der Käufer kann den Verkäufer jederzeit anweisen, die Ausführung der Vertragsleistungen ganz oder teilweise vorübergehend einzustellen. Der Verkäufer hat dem Käufer in diesem Fall unverzüglich die daraus gem. nachstehender Ziffer 19.2 resultierenden Kosten mitzuteilen, um dem Käufer die Entscheidung zu ermöglichen, ob er unter Berücksichtigung der Kostenmitteilung die Aussetzung aufrechterhält oder nicht. Mit Erhalt der Aussetzungsanweisung des Käufers hat der Verkäufer – soweit nicht anderweitig vom Käufer verfügt – die Erbringung seiner Leistungen einzustellen. Er hat alle zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die im Zusammenhang mit der Aussetzung entstehenden Kosten so gering wie möglich zu halten, einschließlich des Abstandnehmens der weiteren Beauftragung von Nachunternehmern.

19.2 Im Fall der Aussetzung ersetzt der Käufer dem Verkäufer die diesem durch die Aussetzung verursachten und schriftlich nachgewiesenen direkten Kosten (unter Ausschluss von Gewinnbestandteilen). Dies gilt nicht, wenn die Aussetzung auf vom Verkäufer zu vertretenden Umständen oder auf Höherer Gewalt beruht. Unter Ausschluss von entgangenem Gewinn umfassen die direkten Kosten nur solche Kosten, die angemessen sind, deren Anfall vom Verkäufer nicht vermieden oder minimiert werden konnten und die dem Verkäufer als unmittelbare Folge der Aussetzung entstanden sind. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass zusätzliche direkte Kosten Arbeitskosten, Betriebsstoffe, Ausrüstung und Finanzkosten sowie direkte Kosten der Lagerung, Erhaltung, Konservierung sonstigen Sicherung der Produkt umfassen, jeweils soweit sie ordnungsgemäß vom Verkäufer nachgewiesen und infolge der Aussetzung notwendigerweise entstanden sind.

19.3 Dauert die Aussetzung länger als 180 Kalendertage, werden die Vertragspartner sich zusammenfinden um den aktuellen Stand und die

Beendigung oder Fortsetzung des Vertrages zu diskutieren, wobei die Beendigung wie nachfolgend ausgeführt als Kündigung gem. Ziffer 20.3 angesehen wird. Falls innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Ablauf der 180-Tage-Frist keine Einigung erzielt worden ist, gilt der Vertrag als in Anwendung von Ziffer 20.3 gekündigt.

19.4 Mit Ausnahme der vertraglich ausdrücklich vorgesehenen Aussetzung in Ziffer 16 (Höhere Gewalt) und dieser Ziffer 19 gilt jede Aussetzung der Vertragsleistungen durch den Verkäufer als vorsätzliche Vertragsverletzung.

20. Kündigung

20.1 Anwendbarkeit von § 649 BGB

Der Käufer ist gemäß § 649 Satz 1 BGB oder in entsprechender Anwendung von § 649 Satz 1 BGB berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Die Kündigungsmitteilung hat schriftlich zu erfolgen und soll den maßgeblichen Kündigungsgrund angeben.

20.2 Kündigung aus vom Verkäufer zu vertretenden Gründen

Wenn der Vertrag aus einem vom Verkäufer zu vertretenden Grund gekündigt wird, ist der Käufer – sofern er die vom Verkäufer erbrachten Leistungen in Gebrauch nehmen kann - verpflichtet, dem Verkäufer die Vertragsleistungen, die dieser in Übereinstimmung mit dem Vertrag bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung erbracht hat, auf Basis des Vertragspreises für eine teilweise Vertragserfüllung zu bezahlen. Schadenersatzansprüche des Käufers bleiben unberührt.

Vom Verkäufer zu vertretende Kündigungsgründe liegen vor, wenn der Verkäufer seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt, insbesondere – ohne Einschränkung – wenn der Verkäufer

- unter Verletzung von Ziffer 6 gefährliche oder kontaminierte Substanzen liefert;
- eine Verletzung von geistigen Schutzrechten verursacht;
- Pflichten im Zusammenhang mit unerlaubter Verbreitung oder Vertraulichkeitsvorgaben verletzt;
- Bestechungs- oder Korruptionsverbote missachtet;
- Verpflichtungen aus Ziffer 23.2 nicht einhält;
- Vertragsleistungen und Lieferungen nicht zeitgerecht erbringt;

jedoch vorausgesetzt, dass der Verkäufer, soweit der Vertragsbruch heilbar ist, seinen vertraglichen Pflichten trotz einer schriftlichen Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht nachgekommen ist.

20.3 Kündigung aus nicht vom Verkäufer zu vertretenden Gründen

Wenn der Käufer den Vertrag aus einem nicht vom Verkäufer zu vertretenden Grund kündigt, ist der Verkäufer berechtigt, eine Vergütung zu verlangen, die gem. § 649 Satz 2 und 3 BGB berechnet wird, jedoch mit dem gemeinsamen Verständnis und der Übereinkunft, dass der Verkäufer berechtigt sein soll, 5% (fünf Prozent) der auf den noch nicht erbrachten Teil seiner Vertragsleistungen entfallenden Vergütung zu verlangen (§ 649 Satz 3 BGB).

20.4 Kündigung aus wichtigem Grund, § 643 BGB und Insolvenz

20.4.1 Das Recht des Verkäufers zur Kündigung gem. § 643 BGB und das wechselseitige Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

20.4.2 Soweit das für den Verkäufer maßgebliche Insolvenzverfahren nicht der deutschen Insolvenzordnung unterliegt, ist der Käufer berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Verkäufer seine Zahlungen einstellt, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Verkäufers beantragt oder eröffnet wird. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, die bis zum Zugang der Kündigung gefertigten Produkte / ausgeführten Leistungen des Verkäufers entsprechend des bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Anteils der Vertragsleistungen zu vergüten und berechtigt, vom Verkäufer Schadenersatz für die Nichterfüllung des verbleibenden Teils der Vertragsleistungen zu verlangen.

20.4.3 In allen anderen Fällen ist der Käufer – ohne Beeinträchtigung seiner weiteren Kündigungsrechte - zur Kündigung berechtigt, wenn die Vermögensverhältnisse des Verkäufers einer wesentlichen Vermögensverschlechterung unterliegen. Eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Verkäufers liegt vor, wenn nach Beurteilung eines ordentlichen Kaufmanns nachteilige Mitteilungen oder Auskünfte über die Vermögenssituation des Verkäufers durch eine Bank, eine Kreditauskunft oder ein mit dem Verkäufer in Geschäftsbeziehungen stehendes Unternehmen erteilt werden. Ziffer 20.4.2, Satz 3 gilt entsprechend.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR PRODUKTE UND LEISTUNGEN

20.5. Fortbestehen anderer Rechte und Ansprüche

Die Kündigung des Vertrages lässt andere Ansprüche oder Rechte des Käufers unberührt.

20.6. Pflichten des Verkäufers nach der Kündigung

Im Falle einer Kündigung ist der Verkäufer verpflichtet, die weitere Ausführung von Teilen des Produktes / in Arbeit befindlichen Leistungen – soweit sie von der Kündigung betroffen sind – sofort einzustellen und jeden solchen Teil der Produkte / in Arbeit befindlichen Leistungen von anderen Arbeiten, die nicht Bestandteil des Vertrages sind, räumlich zu trennen. Der Käufer ist berechtigt, die existierenden Anlagen, gelieferten Produkte und vom Verkäufer bereits erbrachten Leistungen in Gebrauch zu nehmen. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer dem Käufer alle Teile des Produktes – ob vollendet oder nicht – zu liefern und alle notwendigen Schritte einzuleiten, die den Käufer in die Lage versetzen, die Vertragsleistungen selbst zu vollenden – einschließlich der Übergabe aller notwendigen Dokumentationen - oder durch einen Dritten vollenden zu lassen und alle Rechte zu übertragen und zu sichern um das Eigentum des Käufers an den Produkten zu sichern. Wenn der Verkäufer in diesem Fall streitige Ansprüche über ausstehende Zahlungen geltend macht und sich in diesem Zusammenhang auf ein Zurückbehaltungsrecht beruft, kann der Käufer ein möglicherweise anwendbares Zurückbehaltungsrecht dadurch abwenden, dass er eine fundierte Sicherheit seiner Wahl stellt, deren Wert gem. § 315 BGB festgesetzt wird.

20.7 Rücktritt

Im Falle des Rücktritts von einem Kaufvertrag (§ 433 BGB) seitens des Käufers gelten die vorstehenden Bestimmungen der Ziffern 20.2-20.4 entsprechend in Bezug auf den Zahlungsanspruch des Verkäufers. Der Käufer erwirbt das Eigentum an den vergüteten Teilleistungen.

21. Exportkontroll- und Außenhandelsbestimmungen

21.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, bei allen nach diesem Vertrag zu liefernden Produkten und allen zu erbringenden Diensten sämtliche anwendbaren Exportkontroll-, Zoll- und Außenhandelsbestimmungen ("Außenhandelsbestimmungen") zu beachten. Der Verkäufer ist zudem zur Einholung aller notwendigen Exportgenehmigungen verpflichtet, soweit nicht der Käufer oder eine vom Verkäufer verschiedene Partei nach Maßgabe der anwendbaren Außenhandelsbestimmungen zur Beantragung von Exportgenehmigungen verpflichtet ist.

21.2 Der Verkäufer hat den Käufer so schnell wie möglich, jedoch nicht später als innerhalb von zwei Wochen nach dem Bestelldatum, und auch im Falle von Änderungen der Bestellung, schriftlich über alle Informationen und Daten zu unterrichten, die notwendig sind um mit allen Außenhandelsbestimmungen, die für die Produkte und Dienste in den Export- und Importländern wie auch für Re-Exporte im Falle des Wiederverkaufs gelten, übereinzustimmen. Hierzu zählen insbesondere:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten, und
- der handelspolitische Ursprung der Produkte und deren Bestandteile, einschließlich Technologie und Software, und
- ob die Waren durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden, und
- soweit das Produkt den US Export Administration Regulations unterliegt die "Export Control Classification Number" (ECCN), und
- alle anwendbaren Exportlistennummern, die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und die HS (Harmonized System) Codierung, das Herkunftsland (nicht bevorrechtigten Ursprungs) und auf Wunsch des Käufers: Erklärung des Verkäufers über den bevorrechtigten Ursprung (im Falle von europäischen Lieferanten) oder Zertifikate über die Bevorrechtigung (im Falle von außereuropäischen Lieferanten)
- REACH-Kandidatenliste für zulassungspflichtige Stoffe; und
- RoHS (Restriction of Hazardous Substances Directive) Status inkl. der in Anspruch genomener Ausnahmen.

21.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, einen Ansprechpartner zur Klärung etwaiger Rückfragen des Käufers zu benennen. Auf Anforderung des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, diesem alle weiteren Außenhandelsdaten zu

seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie diesen unverzüglich (vor Lieferung der hiervon betroffenen Waren) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

21.4 Im Fall der Verletzung von Pflichten aus dieser Ziffer 21 ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Verkäufer haftet ferner für alle Ausgaben und/oder Schäden, die der Käufer infolge der Missachtung oder unzureichenden Handhabung der Außenhandelsbestimmungen erleidet, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche des Käufers bleiben unberührt.

22. Haftung

Soweit gesetzlich zulässig haftet der Käufer dem Verkäufer gegenüber nicht für Produktions- oder Nutzungsausfälle, Minderung des Firmenwertes oder Ansehensverlust (good will or reputation), entgangene Einsparungen oder entgangenen Gewinn, Einnahmeausfall, entgangene Verträge oder jeglichen indirekten Verlust oder Schaden, den der Verkäufer erleidet. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht und dient daher nicht als Ausschluss oder Begrenzung der Haftung im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung von essentieller Bedeutung für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung ist und auf deren Einhaltung der Käufer sich üblicherweise verlassen kann (Kardinalpflichten). Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

23. Verschiedenes

23.1 Vertragsänderungen

Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten Vertragsänderungen nur dann, wenn diese schriftlich und von den hierzu bevollmächtigten Vertretern der Parteien rechtswirksam unterzeichnet sind.

23.2 Abtretungen

Keine Partei darf den Vertrag oder Teile davon ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Partei abtreten. Der Käufer ist jedoch befugt, den Vertrag ganz oder teilweise nach schriftlicher Mitteilung an den Verkäufer abzutreten an (i) den Kunden, soweit dieser die Abtretung verlangt und/oder (ii) mit ihm verbundene Unternehmen, vorausgesetzt, Arvos bleibt im Wege des Schuldbeitritts dem Verkäufer zur Zahlung verpflichtet. § 354a HGB bleibt unberührt.

23.3 Fortbestehen von Verpflichtungen

Alle Verpflichtungen, welche aufgrund ihres Regelungsgehaltes auch nach dem Ende oder der Kündigung des Vertrages Wirkung entfalten, einschließlich der Bestimmungen der Ziffern 12 (Mängelhaftung), 17 (Vertraulichkeit und Schutzrechte) und 25 (Streitbeilegung), finden über das Ende oder die Kündigung des Vertrages hinaus Anwendung.

23.4 Unabhängigkeit des Verkäufers

Der Verkäufer bestätigt hiermit, dass er ein unabhängiger Verkäufer ist. Der Vertrag ist nicht in dem Sinne zu verstehen oder auszulegen, dass er ein Geschäftsbesorgungsverhältnis, eine Gesellschaft, ein Gemeinschaftsunternehmen oder eine Partnerschaft zwischen den Parteien begründet oder einer Partei eine entsprechende Verpflichtung oder Haftung auferlegt. Keine der Parteien ist berechtigt, bevollmächtigt oder sonst befugt, für die jeweils andere einen Vertrag zu schließen oder irgendwelche Verpflichtungen einzugehen oder in deren Namen oder als deren Handlungsbevollmächtigter oder deren Vertreter zu handeln oder deren Handlungsbevollmächtigter oder Vertreter zu sein oder die andere Partei auf eine andere Weise zu binden, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

23.5 Gesamte Übereinkunft

Der Vertrag stellt die gesamte Übereinkunft der Parteien bezüglich aller darin enthaltenen Sachverhalte dar und ersetzt alle früheren schriftlichen und mündlichen Erklärungen, die zu irgendeinem Zeitpunkt vor Abschluss des Vertrages abgegeben wurden und nicht ausdrücklich in die Bestimmungen des Vertrages aufgenommen worden sind, unabhängig davon, ob dies fahrlässig oder schuldlos erfolgte (jedoch unter ausdrücklichem Ausschluss arglistiger Erklärungen). Es wird hiermit anerkannt und bestätigt, dass keine der Parteien den Vertrag im Vertrauen auf irgendeine mündliche oder schriftliche Erklärung der anderen Partei abgeschlossen hat, die vor der Unterzeichnung des Vertrages abgegeben wurde und nicht ausdrücklich in die Vertragsbestimmungen aufgenommen wurde.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR PRODUKTE UND LEISTUNGEN

23.6 Unterlassene Rechtsausübung

Sofern im Vertrag oder gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden die Rechte einer Partei durch Duldung eines Rechts- oder Vertragsverstoßes der anderen Partei oder durch Verzug mit der Rechtsausübung oder unterlassene Rechtsausübung nicht beeinträchtigt oder eingeschränkt und kein Verzicht einer Partei auf Ausübung ihrer Rechte in Bezug auf einen Vertragsverstoß gilt als Verzicht auf die Rechtsausübung in Bezug auf andere oder künftige Verstöße gleicher oder anderer Art. Keine Verzichtserklärung einer Partei in Bezug auf eine vertragliche Bestimmung ist wirksam, sofern sie nicht wenn diese schriftlich nicht von einem hierzu bevollmächtigten Vertreter der Partei unterzeichnet ist.

23.7 Mitteilungen und Kommunikation

23.7.1 Die Kommunikation im laufenden Geschäftsverkehr zwischen den Parteien kann per E-Mail erfolgen.

23.7.2 Die nach dem Vertrag erforderlichen Mitteilungen der Parteien untereinander haben schriftlich zu erfolgen und sind persönlich zuzustellen oder per Bote oder per Einschreiben mit Rückschein an die entsprechende in der Bestellung angegebene Adresse zu senden.

23.7.3 Jede Partei kann ihre benannte Adresse durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei in Übereinstimmung mit dem hier beschriebenen Prozedere ändern.

23.8 Salvatorische Klausel

Sollte(n) eine oder mehrere Klauseln des Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, lässt dies den verbleibenden Teil der Regelung sowie die weiteren Regelungen des Vertrages unberührt. Soweit zulässig, vereinbaren die Parteien, derlei unwirksame Klauseln gemeinsam durch zulässige mit dem gleichen Inhalt zu ersetzen.

24. Anwendbares Recht und Vertragssprache

24.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Regelungen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ("CISG" 1980) wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

24.2 Die Vertragssprache ist Englisch und sämtlicher Schriftverkehr im Zusammenhang mit dem Vertrag ist in englischer Sprache zu führen, sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

24.3 Soweit der Vertrag in übersetzter Fassung in irgendeiner anderen Sprache verfügbar ist hat die Englische Originalfassung Vorrang.

25. Streitbeilegung

25.1 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung ergeben, ist der Sitz des Käufers. Darüber hinaus ist der Käufer zur Klageerhebung am Sitz des Verkäufers berechtigt.

25.2 Fortgesetzte Leistungsverpflichtung

Soweit der Vertrag in Übereinstimmung mit den hierfür einschlägigen Regelungen nicht ausgesetzt oder beendet ist, bleibt der Käufer auch während eines laufenden Streitbeilegungs- und/oder Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahrens verpflichtet, sämtliche Vertragsleistungen in Übereinstimmung mit den vertraglichen Vorgaben weiter zu erbringen.

Stand: Oktober 2015